

Der Bürgermeister

# RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

**Fachdienst Kultur und Denkmalschutz**  
Herr Tim Begler, Tel. 171201

## TOP: Satzung über die Gebühren des Stadtarchivs Lüdenscheid

Beschlussvorlage Nr. 068/2013  
Produkt: 040 060 010 Stadtarchiv

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Kulturausschuss	öffentlich	06.06.2013
Hauptausschuss	öffentlich	24.06.2013
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	08.07.2013

### Finanzielle Auswirkungen?

ja

nein

investiv     konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen  
Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)  
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen  
Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig	lfd. jährlich

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto:     nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig:        /        /

Laufend:        /        /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage:

### Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 2 beigefügte Satzung über die Gebühren des Stadtarchivs der Stadt Lüdenscheid sowie die zugehörige Anlage gem. § 2 (2) der Satzung über die Gebühren des Stadtarchivs der Stadt Lüdenscheid wird beschlossen.

### **Begründung:**

Die seit 2008 in Kraft befindliche und zuletzt mit Wirkung zum 01.01.2013 geänderte Satzung über die Gebühren des Stadtarchivs der Stadt Lüdenscheid hat sich grundsätzlich als sinnvoll und nützlich erwiesen und stieß auch bei den Nutzerinnen und Nutzern des Stadtarchivs auf große Akzeptanz. Gleichwohl hat sich in der praktischen Anwendung an einigen Stellen Korrekturbedarf ergeben.

In der Satzung selbst trifft die Definition der Gebührenpflichtigen (§ 1, Absatz 2) nicht die Verhältnisse in der Praxis, da dort Personen als gebührenpflichtig gelten, „auf deren Namen der Benutzungsantrag ausgestellt ist“. Der überwiegende Teil der gebührenpflichtigen Benutzungen sind jedoch Anfragen von außerhalb des Hauses. In diesen Fällen zunächst einen Benutzungsantrag zu schicken (der dann unterschrieben zurück geschickt werden müsste, etc.) erscheint sowohl in der Außenwirkung, als auch wegen des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes als wenig praktikabel.

Deshalb soll die Formulierung in Absatz 2 künftig lauten: „Gebührenpflichtig sind natürliche und juristische Personen, die Leistungen des Stadtarchivs in Anspruch nehmen.“

Der Passus zu Minderjährigen in Absatz 2 soll nach Abstimmung mit dem Fachdienst Recht und Sozialversicherung entfallen, stattdessen wurde ein neuer Absatz 4 eingefügt, der die Möglichkeit zur Einforderung eines Vorschusses vorsieht. Dieser kann ggf. auch bei anderen potenziell unsicheren Gebührenschuldern Anwendung finden.

Schließlich wurde nach Abstimmung mit dem Fachdienst Recht und Sozialversicherung die nun unter Absatz 5 befindliche Formulierung zur Fälligkeit der Gebühren angepasst. In allen Absätzen wurde der Hinweis ergänzt, dass neben den Gebühren auch eventuelle Auslagen zu erstatten sind.

Aus gegebenem Anlass muss ferner dringend die Anlage zur Satzung geändert werden. Sowohl die Nr. 1 der Anlage zur Satzung als auch der Vortext der folgenden Gebührentarife, in dem im Falle aufwändiger Recherchen bisher auf die Nr. 1 verwiesen wurde, ist nicht eindeutig genug. Aufbau und Inhalt der Anlage sollen daher nach den Empfehlungen des Fachdienstes Recht und Sozialversicherung verändert werden:

1. Die Nummer 1 soll umformuliert werden, um den gebührenpflichtigen Tatbestand (Recherche von Unterlagen oder Informationen für einzelne Benutzer nach Zeitaufwand) präziser zu definieren.  
Der Verweis auf die (allgemeine) Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lüdenscheid hinsichtlich des Tarifs hat sich in der Praxis nicht bewährt. Zum einen gibt es in dieser keinen Tatbestand, der präzise auf die Arbeit im Stadtarchiv zutrifft, zum anderen verkompliziert dieser Verweis die Abfassung von Gebührenbescheiden unnötig, da in der Gebührenberechnung häufig zwei Satzungen angegeben werden müssen. Außerdem ist das zeitliche Raster (Berechnung je angefangener ½ Stunde) zu grob. Es soll deshalb ein eigener Tarif von 12,00 € je angefangener ¼ Stunde eingeführt werden.
2. Die weiteren Verweise aus dem Text, der ursprünglich den folgenden Gebührentatbeständen vorgeschaltet war (Hinweise auf Kosten für Porto und Verpackung, Übernahme von Kosten durch Dritte, etc.), sollen auf Empfehlung des Fachdienstes Recht und Sozialversicherung am Schluss der Anlage als eigene Gebührentatbestände aufgeführt werden.
3. Die Formulierung der Gebühren für die Anfertigung von Abschriften aus Personenstandsregistern soll dahingehend geändert werden, dass nun nicht mehr zwischen „privaten“ und „gewerblichen“, sondern zwischen „privaten“ und „sonstigen Zwecken“ unterschieden wird, um auch diejenigen Fälle zu erfassen, die zwar nicht privater aber auch nicht rein gewerblicher Natur sind (darauf berufen sich z.T. Journalisten, Notare aber auch öffentliche Stellen, die nicht in jedem Fall von der Gebührenpflicht befreit sind).  
Ferner sollen auch die Gebühren für Beglaubigungen als eigener Gebührentatbestand aufgeführt werden, um das Abfassen von Gebührenbescheiden zu vereinfachen (s. unter 1.). Die Höhe des Tarifes entspricht dem Tarif in der Verwaltungsgebührensatzung.

4. Schließlich soll die Formulierungen unter 6. (Herausgabe von Reproduktionen als Dateien) den aktuellen technischen Entwicklungen angepasst werden.

Die Örtliche Rechnungsprüfung sowie andere Fachdienste haben der beabsichtigten Änderung der Satzung und der Anlage zur Satzung zugestimmt.

Die bisher gültige Fassung sowie die Neufassung mit den beabsichtigten Änderungen sind als Anlagen beigefügt.

Lüdenscheid, den 15.05.2013

In Vertretung:

*gez. Theissen*

Wolff-Dieter Theissen  
Erster Beigeordneter

**Anlage 1: Bisherige Fassung der Satzung über die Gebühren des Stadtarchivs der Stadt Lüdenscheid einschl. Anlage**

**Anlage 2: Neufassung der Satzung über die Gebühren des Stadtarchivs der Stadt Lüdenscheid einschl. Anlage**